



An den Grossen Rat

20.5430.02

BVD/P205430

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Einhaltung der Vorschriften bei Kleinplakaten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Den Dienstleistern Kleinplakatierung ist es erlaubt, bis zu 10% der Plakate für politische Zwecke anzubieten. Der Passus auf der Internetseite der Allmendverwaltung lautet: "Politische Werbung ist auf diesen Plakatstellen im Umfang von bis zu zehn Prozent erlaubt, die Werbung darf aber frühestens 28 Tage vor einem Wahltag aufgehängt werden." Im Vorfeld der Abstimmungen vom 27.9.20 und der Wahlen vom 25.10.20 entstand leicht der Eindruck, dass diese Limite – allenfalls gar massiv – überschritten wurde. Zu einem anderen Zeitpunkt wurde die Frist nicht eingehalten – und der Anfragesteller musste feststellen, dass weder Dienstleister noch Behörde genügend informiert sind. Zudem ist die Formulierung der Allmendverwaltung unpassend, da es neben Wahlen offensichtlich auch um Abstimmungen geht.

Die Regierung wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie wird die genannte 10%-Limite bemessen?
 - Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Limite?
 - Wer kontrolliert die Einhaltung der genannten Frist?
 - Was passiert, wenn Limite und/oder Frist nicht eingehalten werden?
 - Wurde im genannten Zeitraum die Einhaltung der Limiten kontrolliert?
 - Wenn ja, gab es Verstösse und wurden Sanktionen ergriffen?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Ist die Regierung bereit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass Formulierungen der Allmendverwaltung bezüglich aller Details klar sind?
- Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie wird die genannte 10%-Limite bemessen?*

Diese Limite wird durch die Anzahl der vorhandenen Kleinplakatrahmen bemessen. Es gibt 2'764 Kleinplakatrahmen auf öffentlichem Grund, die von zwei Konzessionären bespielt werden. Dementsprechend können 276 Rahmen während 28 Tagen vor dem Urnengang für politische Werbung genutzt werden. Es gilt zu erwähnen, dass die beiden Konzessionäre sich an vielen Orten die Plakatstellen teilen und dass es Rahmen gibt, die vom öffentlichen Raum eingesehen werden können, sich aber auf Privatgrund befinden. Dies kann zu einer Massierung von Plakaten an einzelnen Orten führen.

2. *Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Limite?*

Die Kontrolle obliegt dem jeweiligen Konzessionär.

3. *Wer kontrolliert die Einhaltung der genannten Frist?*

Stellt die Allmendverwaltung (Tiefbauamt) fest, dass Plakate zu früh ausgehängt worden sind, ermahnt sie die fehlbaren Konzessionäre und setzt eine Frist zur Entfernung der Plakate.

4. *Was passiert, wenn Limite und/oder Frist nicht eingehalten werden?*

Es kam bisher nur einmal vor, dass Plakate zu früh ausgehängt worden sind. Der fehlbare Konzessionär anerkannte den Fehler und hat seinen Arbeitsprozess daraufhin entsprechend angepasst.

5. *Wurde im genannten Zeitraum die Einhaltung der Limiten kontrolliert?*

Ja, durch den Konzessionär.

• *Wenn ja, gab es Verstöße und wurden Sanktionen ergriffen?*

Es wurden keine Verstöße festgestellt, folglich wurden keine Sanktionen ergriffen.

6. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie beschrieben, erfolgt die Kontrolle durch den jeweiligen Konzessionär. Der Prozess verläuft aus Sicht des Konzessionäten (Tiefbauamt/Allmendverwaltung) reibungslos, weswegen kein Handlungsbedarf besteht. Die nötigen Instrumente und Mechanismen sind bei den Konzessionären vorhanden.

7. *Ist die Regierung bereit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass Formulierungen der Allmendverwaltung bezüglich aller Details klar sind?*

Ja, die betreffende Formulierung auf der Internetseite der Allmendverwaltung wurde bereits wie folgt angepasst: „Die politischen Plakate dürfen frühestens 28 Tage vor dem jeweiligen Urnengang ausgehängt werden.“

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin